

*Ablauf der Referendumsfrist: 30. Dezember 2020
Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten
oder Begehren von 21 Gemeinden erforderlich.*

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Änderung vom 26. Oktober 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 881
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. Juni 2020¹,
beschliesst:

I.

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 10. September 2007² (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 trägt in Abweichung von Absatz 3 die Wohnsitzgemeinde den Aufwand für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente für die anrechenbare Tagestaxe von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim leben, soweit diese 165 Franken übersteigt. Massgebend ist der Durchschnitt der Kosten der betreffenden Wohnsitzgemeinde an den Stichtagen 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ B 48-2020

² SRL Nr. 881

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundes am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 26. Oktober 2020

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Ylfete Fanaj
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser